

Fachbereich FB 2 - Ordnung, Schule, Soziales  
 Aktenzeichen 52 14-00

**Allgemeine Vorlage-Nr. 3013/2021**

**- öffentliche Sitzung -**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Datum:</b>	<b>TOP:</b>
Ausschuss für Schulen, Sport, Kultur und Soziales	07.09.2021	
RAT	07.10.2021	

**Richtlinien der Gemeinde Kirchhundem zur Vergabe von Mitteln aus der Sportpauschale des Landes Nordrhein-Westfalen**

**1. Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schulen, Sport, Kultur und Soziales empfiehlt / Der Rat der Gemeinde Kirchhundem beschließt die als Anlage beigefügten Richtlinien der Gemeinde Kirchhundem zur Vergabe von Mitteln aus der Sportpauschale des Landes Nordrhein-Westfalen.  
 Die Sportförderungsrichtlinien der Gemeinde Kirchhundem vom 24.06.1998 werden mit Datum vom 31.12.2021 außer Kraft gesetzt.

**2. Sachverhalt/Begründung:**

Der Rat der Gemeinde Kirchhundem hat mit Wirkung vom 24.06.1998 Sportförderrichtlinien erlassen, um den Vereinssport innerhalb der Gemeinde finanziell zu unterstützen. Aufgrund der angespannten Haushaltssituation der Gemeinde war der finanzielle Spielraum für die Sportförderung dennoch stark eingeschränkt. Haushaltsmittel für die Sportförderung wurden zuletzt im Haushaltsjahr 2014 eingestellt und bewilligt.

Im Rahmen der beauftragten Sportentwicklungsplanung („Sport und Bewegung in Kirchhundem – Abschlussbericht zur kommunalen Sportentwicklungsplanung“; s. Vorlage-Nr. 3020/2020) wurde vermehrt bemängelt, dass die Gemeinde Kirchhundem sich nach an Investitionen an und auf den Sportanlagen innerhalb der Gemeinde beteilige. Als eines der Leitziele wurde im Rahmen der Sportentwicklungsplanung Folgendes formuliert: „Die Sportförderung soll in Kirchhundem wieder aufgegriffen und anhand von konkreten Sportförderrichtlinien an die Vereine ausgeschüttet werden.“

Der Rat der Gemeinde Kirchhundem fasste am 29.04.2021 im Vorgriff auf die noch zu beschließende Sportförderrichtlinie bereits folgenden Beschluss: „Die Umsetzung des Investitionskonzeptes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die dort vorgesehenen Fördermittel Dritter und die Sportpauschale des Landes NRW weiterhin gewährt werden. Ab den Jahren 2024 ff. wird die jährliche Sportpauschale für investive Zwecke mit 50.000,00 Euro weiter angespart bzw. zurückgestellt. Für die Nutzungsdauer der neu erstellten Kunstrasenplätze ist mit jedem Verein eine vertragliche Vereinbarung abzuschließen, in der unter anderem geregelt ist, dass die Unterhaltung für den avisierten Zeitraum von 15 Jahren den Vereinen obliegt.“

Die in der Anlage beigefügten Richtlinien berücksichtigen diesen Beschluss.

Die erarbeiteten Richtlinien wurden am 06.08.2021 zur Abstimmung an den Gemeindegemeinschaftsverband übermittelt. Der Entwurf findet die vollinhaltliche Zustimmung des Gemeindegemeinschaftsverbandes.

**3. Finanzielle Auswirkungen:**

<input type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz.
<input checked="" type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen
<input checked="" type="checkbox"/>	Auszahlungen je Haushaltsjahr in Höhe von bis zu 60.000 €
<input type="checkbox"/>	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input checked="" type="checkbox"/>	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung Betrag: 60.000 € Sportpauschale je Haushaltsjahr
<input type="checkbox"/>	Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

		Betrag: Deckungsvorschlag:
	<input type="checkbox"/>	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	<input type="checkbox"/>	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>		Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.

Björn Jarosz  
Bürgermeister

Anlage(n):  
Anlage - Richtlinie Sportpauschale